



ÖSTERREICHISCHER
VERFASSUNGSPREIS

www.verfassungspreis.at

Satzungen des Österreichischen Verfassungspreises

§ 1 Österreichischer Verfassungspreis

- (1) Das Forum Verfassung stiftet einen Österreichischen Verfassungspreis. Dieser Preis ist mit 15.000 Euro dotiert. Zusätzlich wird ein Anerkennungspreis vergeben, der mit 5000 Euro dotiert ist. Der Preis wird – solange vom Forum Verfassung nichts anderes bestimmt wird – im Zweijahresrhythmus verliehen.
- (2) Der Österreichische Verfassungspreis soll das Bewusstsein dafür wecken und schärfen, wie wichtig die Österreichische Verfassung und ihre dauerhafte Einhaltung für die Gemeinschaft ist.

§ 2 Preisträger

- (1) Der Österreichische Verfassungspreis wird an Einzelpersonen, Gruppen oder Organisationen verliehen, die sich durch herausragendes rechtsstaatliches Verhalten und besondere Verfassungstreue ausgezeichnet haben.
- (2) Die Preisträgerin/der Preisträger muss durch ihr/sein Verhalten in Österreich Wirkung entfalten. Die Österreichische Staatsbürgerschaft ist jedoch keine Voraussetzung für die Verleihung des Österreichischen Verfassungspreises.
- (3) Die Obersten Organe des Bundes und der Länder sowie die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofes sind von der Verleihung des Österreichischen Verfassungspreises ausgeschlossen.
- (4) Eine aufeinander folgende Verleihung des Österreichischen Verfassungspreises an dieselbe Person, dieselbe Gruppe oder dieselbe Organisation ist ausgeschlossen.
- (5) Die Preisträger verpflichten sich, den Preis persönlich entgegen zu nehmen.

§ 3 Vorschläge

- (1) Im Jahr der Verleihung des Österreichischen Verfassungspreises hat das Forum Verfassung aufzufordern, Vorschläge für Preisträger abzugeben.
- (2) Diese Aufforderung hat einer breiten Öffentlichkeit gegenüber zu erfolgen und wird auch mittels Inseraten in Medien zu erreichen sein.
- (3) Solange das Forum Verfassung nichts anderes bestimmt, sind für den Österreichischen Verfassungspreis vorschlagsberechtigt:
 - (a) der Bundespräsident
 - (b) die Präsidentinnen und Präsidenten des Nationalrates
 - (c) die Präsidentinnen und Präsidenten des Bundesrates
 - (d) die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage
 - (e) Nationalratsabgeordnete, Mitglieder des Bundesrates und Landtagsabgeordnete
 - (f) Rektorinnen und Rektoren sowie Leiterinnen und Leiter akademischer Einrichtungen Österreichischer Universitäten (wie z.B. Institutsvorstände oder Dekane)
 - (g) Mitglieder der Volksgruppenbeiräte
 - (h) Non Governmental Organisations (NGOs) in Österreich, deren überwiegender Einsatz den Menschenrechten gilt
 - (i) gesetzliche Interessensvertretungen in Österreich
 - (j) Journalistinnen und Journalisten jener Medien, die im jeweils aktuellsten "Pressehandbuch", herausgegeben vom "Verband Österreichischer Zeitungen", aufscheinen.
 - (k) Lehrende an öffentlichen und privaten Schulen und Bildungseinrichtungen
 - (l) gewählte Schul- und KlassensprecherInnen



ÖSTERREICHISCHER
VERFASSUNGSPREIS

www.verfassungspreis.at

Satzungen des Österreichischen Verfassungspreises

- (4) Der Vorschlag hat den Namen und Funktion der/des Vorschlagenden, den Namen des Vorschlags sowie eine schriftliche Begründung für den Vorschlag zu enthalten. Die schriftliche Begründung darf in ihrer Ausführung 250 Worte nicht überschreiten. Die Vorschläge sind ausschließlich auf elektronischem Weg über die Website www.verfassungspreis.at an den Vorsitzenden des Forum Verfassung zu richten. Dieser überprüft, ob die Vorschläge den formalen Kriterien dieser Satzung genügen. Vorschläge, bei denen dies nicht der Fall ist, sind auszuschneiden. Vorschläge im Einklang mit dieser Satzung sind der Jury zu übergeben.
- (5) Vorschläge, die auf den eigenen Namen lauten, dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 5 Entscheidung durch die Jury

- (1) Eine Jury wählt aus den eingelangten Vorschlägen den Preisträger für den Österreichischen Verfassungspreis sowie für den Anerkennungspreis aus. Die Jury wird vom Vorsitzenden des Forum Verfassung bestimmt.
- (2) Die Jury umfasst eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie vier weitere Mitglieder. Die Vorsitzende/der Vorsitzende ist ebenso wie die Mitglieder stimmberechtigt.
- (3) Die Jury hat tunlichst einstimmig, sonst mit Mehrheit, zu entscheiden.
- (4) Die Jury darf dem Umstand, von welchem Vorschlagsberechtigten eine Nominierung eingereicht wurde, keine Bedeutung beimessen.

§ 6 Preisverleihung

- (1) Der Österreichische Verfassungspreis wird jeweils im Dezember des Jahres, in dem er vergeben wird, an die Preisträger übergeben.
- (2) Die Übergabe findet im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung statt.